

10. Weitere besondere Vertragsbedingungen

10.1. Regelarbeitszeit auf der Baustelle

Die Regelarbeitszeit auf der Baustelle ist Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Baustelle geschlossen.

Eine Abweichung von der Regelarbeitszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, die dem Auftraggeber mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Objektüberwachung zu beantragen sind. Der Auftraggeber kann das Abweichen von der Regelarbeitszeit ablehnen, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen. Dies schließt beispielsweise Nachträge oder Behinderungsanzeigen ein. Die Regelung betrifft nicht die Anordnung von Abweichungen von der Regelarbeitszeit durch den Auftraggeber selbst.

Die Einholung der behördlichen Genehmigung zur Abweichung der Regelarbeitszeit liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

10.2. Objektüberwachung des AG

Die Objektüberwachung des AG ist bevollmächtigt, den AG in Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist die Objektüberwachung des AG nicht berechtigt.

Bei Verstößen gegen die Baustellenordnung, gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie bei unsachgemäßen Eingriffen in die denkmalgeschützte Bausubstanz sind der AG und – in dessen Vertretung – die Objektüberwachung des AG sowie der SiGeKo berechtigt, betreffende Personen unverzüglich vom Baustellengelände zu verweisen.

10.3. Baubetreuung, Firmenbauleitung

Die Beschäftigten des AN sind von einem deutschsprachigen, geeigneten und bevollmächtigten Bauleiter des AN vor Ort anzuleiten. Der zuständige Bauleiter des AN und sein Stellvertreter sind nach Auftragserteilung dem AG namentlich schriftlich zu benennen. Auf Anforderung ist seine Qualifikation für die Leitung der hier ausgeschriebenen Leistungen nachzuweisen. Während der Bauausführung muss grundsätzlich der Bauleiter oder sein Vertreter anwesend sein. Die Kosten dafür sind durch die Einheitspreise abgegolten.

Der AN hat dem AG einen vorgesehenen Austausch des bevollmächtigten Bauleiters und sonstiger Führungskräfte rechtzeitig mitzuteilen.

10.4. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Anordnungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) und des SiGe-Plans sind vom Auftragnehmer zu befolgen. Die mit der Ausschreibung übergebene Baustellenordnung wird Bestandteil des Vertrages. Spezifischen Gefährdungen der einzelnen Gewerke ist durch passende Gegenmaßnahmen unter Einbezug des SiGeKo entgegenzuwirken. Der SiGeKo ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus gegenüber den ausführenden Firmen sowie deren Arbeitnehmern im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

10.5. Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des AG bzw. der Objektüberwachung des AG zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenzettel sind arbeitstäglich einzureichen. Verspätet eingereichte Nachweise können von der Objektüberwachung zurückgewiesen werden.

10.6. Einsatz des Projektkommunikationssystems (PKMS)

Zur Unterstützung der Projektkommunikation wird der Einsatz eines entgeltfrei vom AG bereitgestellten internetbasierten PKMS der Firma think project! GmbH (nachfolgend: tp!) vereinbart. Der Auftragnehmer verwendet dieses PKMS während der Durchführung der vertraglichen Leistungen. Alle relevanten Dokumente (z.B. Protokolle, Pläne, Nachträge, Mängelanzeigen) sind ausschließlich über die Plattform einzustellen. Die gesamte elektronische Projektkommunikation ist ausschließlich über tp! zu führen. Die Dokumente der Plattform gelten als verbindlich und ist die Grundlage der Nachweisführung. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber mit Vertragsabschluss Zugang zum oben genannten PKMS.

10.7. Bauanlaufbesprechung

Nach Auftragserteilung wird eine Bauanlaufbesprechung durchgeführt, in der der AN u. a. über die vom AG für die Auftragsabwicklung festgelegten Regelverfahren und -abläufe informiert wird und die hierzu zu verwendenden Formulare erhält.

Der AN ist zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren und zur Verwendung der an ihn überreichten Formulare verpflichtet.

10.8. Baubesprechung

Der Auftragnehmer hat zu den Baubesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen qualifizierten deutschsprachigen Mitarbeiter, unter dessen Leitung die Ausführung der hier beschriebenen Leistung erfolgt, zu entsenden. Die Besprechungen finden in der Regel wöchentlich statt. Die Objektüberwachung kann bei Bedarf von diesem Turnus abweichen. Die Teilnahme ist für alle Gewerke zwingend sicherzustellen. Die Teilnahme wird nicht vergütet.

10.9. Bautagesbericht

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte arbeitstäglich zu erstellen und wöchentlich der Objektüberwachung zur Bestätigung vorzulegen.

10.10. Dokumentation

Die zur Abnahme nicht vollständig und korrekt vorliegenden/übergebenen Dokumentationsunterlagen gemäß Dokumentationsrichtlinie (DLR) des BBR sind ein wesentlicher Mangel. Gemäß §12 (3) VOB/B kann der AG daher die VOB-Abnahme der Leistungen verweigern.

10.11. Abrechnung und Aufmaße

Die Aufmaßblätter sind vor Rechnungslegung mit der Objektüberwachung abzustimmen.

Die den Rechnungen beigelegten Aufmaßblätter und Aufmaßzeichnungen sind fortlaufend durchzunummerieren. Die in den Aufmaßblättern ausgewiesenen Werte müssen direkt aus den vom AN zu erstellenden Aufmaßzeichnungen hervorgehen. Es sind nur Aufmaßblätter für den jeweiligen Mengenzuwachs einzureichen. Der Mengenzuwachs ist je Rechnung pro Position nachvollziehbar aufsummiert darzustellen. Jeder Rechnungsteil ist zu beschriften, so dass eine eindeutige Zuordnung zu der jeweiligen Rechnung und der/den Positionen gewährleistet ist. Abschlagsrechnungen sind kumulativ aufzustellen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

Version: 3.0

erstellt am 15.01.2026